



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

StRH IV - 3/21

Wien Holding GmbH,
Bestellung und Abberufung der
Abschlussprüferinnen bzw. Abschlussprüfer,
Querschnittsprüfung ausgewählter Beteiligungen

KURZFASSUNG

Für die Bestellung und die Abberufung von Abschlussprüferinnen bzw. Abschlussprüfern gelangen eine Reihe von europäischen und nationalen Rechtsgrundlagen zur Anwendung. Ziel dieser Bestimmungen ist die Unabhängigkeit der Abschlussprüfenden sicherzustellen. Wesentliche Kriterien dabei sind unter anderem die Größe der Gesellschaft und das Interesse der Öffentlichkeit.

Der Wien Holding-Konzern umfasste im Jahr 2020 rund 70 vollkonsolidierte sowie assoziierte Gesellschaften. Der Stadtrechnungshof Wien zog aus dieser Grundgesamtheit eine Stichprobe von 20 Gesellschaften und beurteilte unter anderem die Kriterien für die Bestellung bzw. Wahl der Abschlussprüfenden, die Bemessung des Entgelts und die Einhaltung der Vorgaben zur Unabhängigkeit.

Die Konzernmuttergesellschaft Wien Holding GmbH hatte ab dem Abschlussjahr 2018 eine Harmonisierung der Abschlussprüferkompetenzen nach Konzerngeschäftssegmenten vorgenommen. Dadurch konnte eine nicht unbeträchtliche Senkung der Abschlussprüferhonorare erzielt werden. Gleichzeitig stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass die Höhe der Nichtprüfungsleistungen durch die mit der Abschlussprüfung betrauten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bei einigen Gesellschaften ein nicht unerhebliches Ausmaß erreichte.

Grundsätzlich wurde die Verabschiedung einer Konzernrichtlinie empfohlen, um den Prozess der Bestellung und Abberufung für alle Konzerngesellschaften verbindlich zu regeln. Im Detail empfahl der Stadtrechnungshof Wien unter anderem die Einführung einer verpflichtenden externen Rotation der Abschlussprüferinnen bzw. Abschlussprüfer sowie eine Cooling-off-Periode, den Wechsel langjähriger Prüfungsmandate bei einzelnen Gesellschaften aus der Stichprobe, ein jährliches Monitoring der Prüfungs- und Nichtprüfungsleistung durch die Konzernmuttergesellschaft sowie eine adäquate Begrenzung von Nichtprüfungsleistungen.

Die Empfehlungen erfolgten unter anderem vor dem Hintergrund der Einhaltung des Grundsatzes des Verbotes der Selbstprüfung und der Verbesserung der Markposition der Wien Holding GmbH bei der Auswahl und Bestellung der Abschlussprüfer. Weiters sollte damit die strukturelle Vermeidung engmaschiger personeller und sonstiger Verflechtungen sowie die Stärkung der Unabhängigkeit der Abschlussprüfer erreicht werden.

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Bestellung und Abberufung von Abschlussprüferinnen bzw. Abschlussprüfern in ausgewählten Gesellschaften des Wien Holding-Konzerns einer Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien	10
1.1 Prüfungsgegenstand	10
1.2 Prüfungszeitraum	11
1.3 Prüfungshandlungen	11
1.4 Prüfungsbefugnis	11
1.5 Vorberichte	12
2. Prüfung der Bestellung bzw. Wahl der Abschlussprüfenden, Beurteilung der durch die Wien Holding GmbH festgelegten Auswahlkriterien.....	12
2.1 Pflicht zur Abschlussprüfung.....	12
2.2 Gegenstand und Umfang der Prüfung	12
2.3 Nichtziele der Abschlussprüfung	13
2.4 Bestellung und Abberufung der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers...	13
2.5 Abschluss des Prüfungsvertrages, Bemessung des Entgelts	14
2.6 Vorlage der Aufstellung des erhaltenen Entgelts durch die Abschlussprüferin bzw. den Abschlussprüfer und Nachweis einer ausreichenden Qualitätssicherung des Abschlussprüfungsbetriebes.....	15
3. Bestimmungen über die Unabhängigkeit („Befangenheits- und Ausschlussgründe“) der Abschlussprüfenden	15
3.1 Allgemeines.....	15

3.2 Unabhängigkeitsbestimmungen für Unternehmen von öffentlichem Interesse (PIE).....	16
3.2.1 Europarechtliche Rechtsgrundlagen.....	16
3.2.2 Österreichische Rechtsgrundlagen.....	17
3.3 Unabhängigkeitsbestimmungen für 5-fach große und alle anderen Gesellschaften	18
3.3.1 Europarechtliche Grundlagen.....	18
3.3.2 Österreichische Rechtsgrundlagen.....	19
3.4 Unterschiede und Zusammenhänge zwischen „Befangenheits- und Ausschlussgründen“	20
4. Prüfung der Einhaltung der Rotationsbestimmungen	20
4.1 Bestimmungen für die personenbezogene Rotation von Abschlussprüferinnen bzw. Abschlussprüfern von Unternehmen von öffentlichem Interesse	20
4.2 Bestimmungen für die personenbezogene Rotation von Abschlussprüferinnen bzw. Abschlussprüfern von 5-fach großen Gesellschaften	21
4.3 Bestimmungen für die personenbezogene Rotation von Abschlussprüferinnen bzw. Abschlussprüfern von Unternehmen, die weder von öffentlichem Interesse noch 5-fach groß sind	23
5. Wien Holding-Konzern	23
5.1 Pflicht zur Aufstellung, Konsolidierungskreis	23
5.2 „Einheitliche Leitung“, Beherrschung.....	24
5.3 Befreiungen von der Aufstellung eines Teilkonzernabschlusses und größenabhängige Befreiungen von der allgemeinen Konsolidierungspflicht.....	25
5.4 Konsolidierungskreis der Wien Holding GmbH und Grundgesamtheit der Stichprobe.....	25
6. Gliederung des Konzernabschlusses nach Geschäftssegmenten	26
7. Abgrenzung des Prüfungsfeldes.....	27
8. Erhebungsdesign	28
9. Konzernvorgaben	29
10. Auswertung der Erhebung	31

10.1 Einstufung der Konzerngesellschaften nach Größenklasse und Prüfungspflicht	31
10.2 Informationen zu den Prüfungsmandaten und Abschlussprüferhonoraren.....	31
10.2.1 Prüfungsmandate der Abschlussprüferinnen bzw. Abschlussprüfer	31
10.2.2 Höhe der Abschlussprüferhonorare	32
10.3 Kriterien bei der Auswahl und Bestellung der Abschlussprüferinnen bzw. Abschlussprüfer	36
10.4 Nichtprüfungsleistungen.....	38
11. Feststellungen.....	42
12. Zusammenfassung der Empfehlungen	42

TABELLEN- UND ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Regelungen über die Unabhängigkeit von Abschlussprüfenden.....	16
Tabelle 1: Stichprobe des Stadtrechnungshofes Wien	27
Tabelle 2: Prüfungshonorare im Betrachtungszeitraum der Jahre 2016 bis 2020	33
Tabelle 3: Nichtprüfungsleistungen im Betrachtungszeitraum der Jahre 2016 bis 2020	39
Tabelle 4: Verhältnis von Prüfungsleistungen zu Nichtprüfungsleistungen.....	41

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

≤.....	kleiner-gleich
ABl.....	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.....	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AktG.....	Aktiengesetz

APAG.....	Bundesgesetz über die Aufsicht über Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften (Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz)
APRÄG 2016.....	Abschlussprüfungsrechts-Änderungsgesetz 2016
AP-VO.....	Abschlussprüfungs-Verordnung
Art.....	Artikel
bzw.	beziehungsweise
d.h.....	das heißt
d.s.....	das sind
EG.....	Europäische Gemeinschaft
etc.	et cetera
EU.....	Europäische Union
EUR.....	Euro
EWR.....	Europäischer Wirtschaftsraum
exkl.....	exklusive
ff.....	folgende (Seiten)
GmbH & Co KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft
GmbH.....	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG.....	GmbH-Gesetz
IESBA.....	International Ethics Standards Board of Accountants
IFAC	International Federation of Accountants
inkl.....	inklusive
lit.	litera
lt.....	laut
m.b.H.....	mit beschränkter Haftung
Mio. EUR.....	Millionen Euro
n.a.	not available - nicht verfügbar
Nr.....	Nummer
Ø.....	Durchschnitt
o.a.	oben angeführt

p.a.	pro anno
PIE	Public-Interest-Entities (Unternehmen von öffentlichem Interesse)
rd.	rund
Rz.	Randzahl
s.	siehe
TEUR	Tausend Euro
u.ä.	und ähnlich
u.a.	unter anderem
UGB	Unternehmensgesetzbuch
USt	Umsatzsteuer
usw.	und so weiter
v.H.	von Hundert
vgl.	vergleiche
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil

LITERATURVERZEICHNIS

Fachsenat für Unternehmensrecht und Revision der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, Fachgutachten über Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen gemäß § 273 Abs. 1 UGB - KFS/PG 2 (2017) Kammer der Wirtschaftstreuhänder, Wien

Fachsenat für Unternehmensrecht und Revision der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, Fachgutachten zu Grundsätzen und Einzelfragen im Zusammenhang mit den für Abschlussprüfungen geltenden Unabhängigkeitsvorschriften - KFS/PE 19 (2017) Kammer der Wirtschaftstreuhänder, Wien

Stellungnahme des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zu Fragen im Zusammenhang mit der Honorarbegrenzung für Nichtprüfungsleistungen bei PIE („Fee Cap“) gemäß Art. 4 Abs. 2 Verordnung (EU) Nr. 537/2014 - KFS/PE 19a (2019) Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, Wien

Fachsenat für Unternehmensrecht und Revision der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, Stellungnahme zu Fragen im Zusammenhang mit der personenbezogenen Rotation gemäß § 271a UGB und Art. 17 Abs. 7 AP-VO - KFS/PE 19b (2020) Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, Wien

PRÜFUNGSERGEBNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Der Stadtrechnungshof Wien prüfte stichprobenweise die Bestellung und Abberufung von Abschlussprüferinnen bzw. Abschlussprüfern in ausgewählten Gesellschaften des Wien Holding-Konzerns.

Primäre Ziele der Prüfung waren die Prüfung der Bestellung bzw. Wahl der Abschlussprüfenden auf der Grundlage der durch das Unternehmen festgelegten Auswahlkriterien sowie die Überprüfung des abgeschlossenen Prüfungsvertrages, der Bemessung des Entgelts und der Einhaltung der Vorgaben zur Unabhängigkeit der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers.

Weitere Ziele waren die Prüfung der Einhaltung der Rotationsbestimmungen durch die Abschlussprüferin bzw. den Abschlussprüfer sowie der Festlegung bzw. Einhaltung der Kriterien zur internen bzw. externen Rotation der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers durch das betreffende abschlussprüfende Unternehmen.

Letztlich wurde überprüft, inwiefern das abschlussprüfende Unternehmen neben seiner Prüfungsleistung auch Nichtprüfungsleistungen für den Wien Holding-Konzern erbrachte. Der Netzwerkstatbestand¹ blieb hievon unberücksichtigt.

Da die Abschlussprüfung bzw. das daraus resultierende Prüfungsurteil keine Zusicherung des künftigen Fortbestandes der geprüften Gesellschaft oder der Wirtschaftlichkeit oder Wirksamkeit der bisherigen oder künftigen Geschäftsführung enthalten, waren diese als Nichtziele dieser Gebarungsprüfung durch den Stadtrechnungshof Wien zu definieren.

¹ Gemäß § 271b Abs. 1 UGB liegt ein Netzwerk vor, wenn Personen bei ihrer Berufsausübung zur Verfolgung gemeinsamer wirtschaftlicher Interessen für eine gewisse Dauer zusammenwirken

Die Entscheidung zur Durchführung der gegenständlichen Prüfung wurde in Anwendung der risikoorientierten Prüfungsthemenauswahl des Stadtrechnungshofes Wien und vor dem Hintergrund des Zusammenbruchs einer Regionalbank und einer international tätigen Zahlungsdienstleisterin getroffen.

Die gegenständliche Prüfung wurde von der Abteilung Beteiligungen der Stadt Wien des Stadtrechnungshofes Wien durchgeführt.

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung erfolgte im zweiten Quartal des Jahres 2021. Das Eröffnungsgespräch mit der Geschäftsführung der Konzernmuttergesellschaft Wien Holding GmbH fand Anfang März 2021 statt. Die Schlussbesprechung wurde am 29. Juni 2021 durchgeführt. Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2016 bis 2020.

1.3 Prüfungshandlungen

Die Prüfungshandlungen umfassten Fragenkataloge, Dokumentenanalysen, Literatur- und Internetrecherchen, Berechnungen, Belegprüfungen und pandemiebedingt Videokonferenzen.

Die geprüfte Stelle legte die geforderten Unterlagen zeitgerecht vor, sodass sich keine Verzögerungen im Prüfungsablauf ergaben.

1.4 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungsprüfung ist in § 73b Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung und die erforderliche Sicherstellung dieser Prüfungsbefugnis in den Gesellschaftsverträgen der Wien Holding GmbH sowie deren prüfungsgegenständlichen Konzerngesellschaften festgeschrieben.

1.5 Vorberichte

Zum gegenständlichen Prüfungsthema liegen dem Stadtrechnungshof Wien für die vergangenen 10 Jahre keine relevanten Prüfungsberichte vor.

2. Prüfung der Bestellung bzw. Wahl der Abschlussprüfenden, Beurteilung der durch die Wien Holding GmbH festgelegten Auswahlkriterien

2.1 Pflicht zur Abschlussprüfung²

Nach den österreichischen Rechtsgrundlagen unterliegen Kapitalgesellschaften - mit Ausnahme der kleinen, nicht aufsichtsratspflichtigen GmbH - einer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie gegebenenfalls des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes durch eine unabhängige Abschlussprüferin bzw. einen unabhängigen Abschlussprüfer.

Abschlussprüfende können in Österreich ausschließlich Wirtschaftsprüfende oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sein, Rechtsanwältinnen bzw. Rechtsanwälte sowie Steuerberaterinnen bzw. Steuerberater ohne entsprechende Wirtschaftsprüferbefähigung sind dazu nicht befugt.

Als Grundregel für die Konzernabschlussprüferin bzw. den Konzernabschlussprüfer gilt:

Wenn keine andere Prüferin bzw. kein anderer Prüfer bestellt worden ist, gilt als Abschlussprüferin bzw. Abschlussprüfer des Konzernabschlusses die bzw. der mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Mutterunternehmens beauftragte Abschlussprüfende.

2.2 Gegenstand und Umfang der Prüfung³

Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses hat sich darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften und ergänzenden Bestimmungen des

² Vgl. § 268 UGB

³ Vgl. § 269 UGB

Gesellschaftsvertrages oder der Satzung beachtet worden sind. In die Prüfung des Jahresabschlusses ist die Buchführung einzubeziehen. Die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer des Konzernabschlusses trägt die volle Verantwortung für den Bestätigungsvermerk zum Konzernabschluss sowie gegebenenfalls für den zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss gemäß Art. 11 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014.

Der Lagebericht und der Konzernlagebericht von Kapitalgesellschaften sind darauf zu prüfen, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss und der Konzernlagebericht mit dem Konzernabschluss im Einklang stehen und ob der Lagebericht und der Konzernlagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurden. Werden der Jahresabschluss, der Konzernabschluss, der Lagebericht oder der Konzernlagebericht nach Vorlage des Prüfungsberichtes geändert, so ist die Änderung der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer bekanntzugeben, die bzw. der die Änderung mit ihren Auswirkungen zu prüfen hat. Über das Ergebnis der Prüfung ist zu berichten.

2.3 Nichtziele der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung umfasst keine Zusicherung des künftigen Fortbestandes der geprüften Gesellschaft oder der Wirtschaftlichkeit oder Wirksamkeit der bisherigen oder künftigen Geschäftsführung.

2.4 Bestellung und Abberufung der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers⁴

Nach den gesetzlichen Grundlagen ist die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer des Jahresabschlusses von den Gesellschafterinnen bzw. Gesellschaftern zu wählen. Die Abschlussprüferin bzw. den Abschlussprüfer des Konzernabschlusses wählen die Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter des Mutterunternehmens. Wenn ein Aufsichtsrat besteht, hat dieser einen Vorschlag für die Wahl der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers zu erstatten.

⁴ Vgl. § 270 UGB

Ist die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer bis zum Ablauf des Geschäftsjahres nicht gewählt worden, so hat der für den Sitz des Mutterunternehmens zuständige, zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Handelssachen berufene Gerichtshof erster Instanz im Verfahren außer Streitsachen auf Antrag der gesetzlichen Vertreterinnen bzw. Vertreter, mindestens zweier Mitglieder des Aufsichtsrates oder einer Gesellschafterin bzw. eines Gesellschafters die Abschlussprüferin bzw. den Abschlussprüfer zu bestellen. Die gesetzlichen Vertreterinnen bzw. Vertreter sind verpflichtet, den Antrag zu stellen.

Gleiches gilt, wenn eine gewählte Abschlussprüferin bzw. ein gewählter Abschlussprüfer den Abschluss des Prüfungsvertrages abgelehnt hat, weggefallen ist oder am rechtzeitigen Abschluss der Prüfung verhindert ist und eine andere Abschlussprüferin bzw. ein anderer Abschlussprüfer nicht gewählt worden ist. Die Bestellung der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers ist unanfechtbar.

Die Aufsichtsratsmitglieder sind zur Teilnahme an der Hauptversammlung bzw. Generalversammlung, die über die Bestellung der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers zu entscheiden hat, einzuladen. Die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer ist jeweils vor Ablauf des Geschäftsjahres, auf das sich ihre bzw. seine Prüfungstätigkeit erstreckt, zu wählen.

2.5 Abschluss des Prüfungsvertrages, Bemessung des Entgelts⁵

Der Aufsichtsrat hat unverzüglich nach der Wahl mit der gewählten Prüferin bzw. dem gewählten Prüfer den Vertrag über die Durchführung der Abschlussprüfung abzuschließen und das Entgelt zu vereinbaren. Falls kein Aufsichtsrat besteht, sind hierzu die gesetzlichen Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gesellschaft verpflichtet.

Das Entgelt hat in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben der Prüferin bzw. des Prüfers und dem voraussichtlichen Umfang der Prüfung zu stehen. Der Prüfungsvertrag und die Höhe des vereinbarten Entgelts dürfen an keinerlei Vorausset-

⁵ Vgl. § 270 UGB

zungen oder Bedingungen geknüpft werden und nicht davon abhängen, ob die Prüferin bzw. der Prüfer neben der Prüfungstätigkeit zusätzliche Leistungen für die geprüfte Gesellschaft erbringt.

2.6 Vorlage der Aufstellung des erhaltenen Entgelts durch die Abschlussprüferin bzw. den Abschlussprüfer und Nachweis einer ausreichenden Qualitätssicherung des Abschlussprüfungsbetriebes⁶

Eine Abschlussprüferin bzw. ein Abschlussprüfer oder ein abschlussprüfendes Unternehmen hat vor der Wahl durch die Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter eine nach Leistungskategorien gegliederte Aufstellung über das für das vorangegangene Geschäftsjahr von der Gesellschaft erhaltene Entgelt vorzulegen. Weiters ist über die Einbeziehung in das durch das APAG eingerichtete System der externen Qualitätssicherung und die aufrechte Registrierung zu berichten.

Darüber hinaus sind alle Umstände darzulegen und zu dokumentieren, die eine „Befangenheit“ oder „Ausgeschlossenheit“ begründen könnten sowie jene Schutzmaßnahmen, die getroffen worden sind, um eine unabhängige und unbefangene Prüfung sicherzustellen. Sofern aufgrund gesetzlicher Verpflichtung ein Prüfungsausschuss besteht, ist diesem schriftlich zu berichten.

3. Bestimmungen über die Unabhängigkeit („Befangenheits- und Ausschlussgründe“) der Abschlussprüfenden

3.1 Allgemeines

Die Regelungen zur Unabhängigkeit von Abschlussprüfenden unterscheiden sich je nach Größe der zu prüfenden Unternehmen bzw. Gesellschaften. Demnach wird zwischen 3 verschiedenen Kategorien differenziert:⁷

⁶ Vgl. § 270 UGB

⁷ Vgl. Fachgutachten des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zu Grundsätzen und Einzelfragen im Zusammenhang mit den für Abschlussprüfungen geltenden Unabhängigkeitsvorschriften (beschlossen in der Sitzung des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision am 22. März 2017 als Fachgutachten KFS/PE 19; von der Abschlussprüferaufsichtsbehörde genehmigt)

1. Vorschriften für Unternehmen von öffentlichem Interesse (PIE),
2. Vorschriften für 5-fach große Gesellschaften, d.s. gemäß § 271a Abs. 1 UGB große Gesellschaften, bei denen das 5-fache eines der in EUR ausgedrückten Größenmerkmale einer großen Gesellschaft überschritten wird, und
3. Vorschriften für alle anderen Gesellschaften.

Abbildung 1: Regelungen über die Unabhängigkeit von Abschlussprüfenden

Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinn des § 189a Z 1 lit a und des UGB	5-fach große Gesellschaften	Gesellschaften, die weder von öffentlichem Interesse noch 5-fach groß sind
Primär: - EU-Verordnung (insbesondere Art. 4, 5 und 17) sowie - § 271a Abs. 6 und 7 UGB In Ergänzung (sofern sich aus der EU-Verordnung nichts anderes ergibt): - § 271a Abs. 5 in Verbindung mit § 271 Abs. 2 UGB sowie - § 269 Abs. 1a in Verbindung mit §§ 271 Abs. 1 und 3 bis 6 sowie 271b UGB	- § 271 Abs. 1 bis 6 UGB - § 271a Abs. 1 bis 4 UGB - § 271b UGB	- § 271 Abs. 1 bis 6 UGB - § 271b UGB

Quellen: UGB bzw. Fachgutachten KFS/PE 19, Rz. (8)

3.2 Unabhängigkeitsbestimmungen für Unternehmen von öffentlichem Interesse (PIE)

3.2.1 Europarechtliche Rechtsgrundlagen

Demnach darf die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer eines PIE und jedes Mitglied ihres bzw. seines Netzwerkes weder direkt noch indirekt für das geprüfte Unternehmen, dessen Mutterunternehmen oder die von ihm beherrschten Unternehmen mit Sitz in der EU die in Art. 5 Abs. 1 der EU-Verordnung Nr. 537/2014 angeführten verbotenen Nichtprüfungsleistungen erbringen.

Diese wären auszugsweise:

- die Erbringung von Steuerberatungsleistungen z.B. im Zusammenhang mit der Erstellung von Steuererklärungen, der Lohnsteuer, von Zöllen, der Ermittlung von

staatlichen Beihilfen und steuerlichen Anreizen, die Unterstützung bei Steuerprüfungen durch die Steuerbehörden, die Berechnung der direkten und indirekten Steuern sowie latenter Steuern und weiters

- Leistungen, mit denen eine Teilnahme an der Führung oder an Entscheidungen des geprüften Unternehmens verbunden ist, die Buchhaltung und Erstellung von Unterlagen der Rechnungslegung und von Abschlüssen, die Lohn- und Gehaltsabrechnung sowie die Gestaltung und Umsetzung interner Kontroll- oder Risikomanagementverfahren, die bei der Erstellung bzw. Kontrolle von Finanzinformationen oder Finanzinformationstechnologiesystemen zum Einsatz kommen.

Ob die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer oder ein Mitglied ihres bzw. seines Netzwerkes andere, nicht mit der o.a. EU-Verordnung verbotene Nichtprüfungsleistung erbringen darf, ist nach den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften im Sitzstaat des PIE zu beurteilen, für das die Nichtprüfungsleistung erbracht werden soll.

Gehört die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer von Unternehmen mit Sitz in der EU, die nicht von öffentlichem Interesse sind, einem Netzwerk an, in dem ein anderes Mitglied des Netzwerkes ein PIE mit Sitz in der EU prüft, das Mutterunternehmen oder beherrschtes Unternehmen der geprüften Gesellschaft ist, sind somit die Vorschriften für PIE gemäß Art. 5 der EU-Verordnung Nr. 537/2014 ebenfalls zu beachten, auch wenn das geprüfte Unternehmen selbst kein PIE ist.

Für Nichtprüfungsleistungen an ein Mutterunternehmen eines PIE außerhalb der EU (in Drittstaaten ansässiges Mutterunternehmen) sieht die EU-Verordnung Nr. 537/2014 keine Restriktionen vor.

3.2.2 Österreichische Rechtsgrundlagen

Die verpflichtende und unmittelbare Anwendung der Vorschriften der EU-Verordnung Nr. 537/2014 über verbotene Nichtprüfungsleistungen bei Abschlussprüfungen von PIE hat der österreichische Gesetzgeber in § 271a Abs. 5 UGB normiert.

3.3 Unabhängigkeitsbestimmungen für 5-fach große und alle anderen Gesellschaften

3.3.1 Europarechtliche Grundlagen

Die europarechtlichen Grundlagen zur Unabhängigkeit der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers bei der Prüfung von 5-fach großen und allen anderen Gesellschaften finden sich in den allgemeinen Grundsätzen der Abschlussprüfungs-Richtlinie 2006/43/EG in der geltenden Fassung.

Nach Art. 22 der Abschlussprüfungs-Richtlinie dürfen die Abschlussprüferinnen bzw. Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften die Abschlussprüfung nicht durchführen, wenn zwischen ihnen oder ihrem Netzwerk und dem geprüften Unternehmen unmittelbar oder mittelbar eine finanzielle geschäftliche Beziehung, ein Beschäftigungsverhältnis oder eine sonstige Verbindung besteht. Als Prüfungsmaßstab fungiert ein objektiver, verständiger und informierter Dritter, der aus der vorliegenden Beziehung den Schluss ziehen würde, dass die Unabhängigkeit gefährdet ist.

Beispiele für mögliche Fälle von „Befangenheit“ (bzw. angemessene Schutzmaßnahmen) finden sich insbesondere im „Code of Ethics for Professional Accountants“ des International Ethics Standards Board for Accountants der International Federation of Accountants sowie in der Empfehlung der Kommission vom 16. Mai 2002 zur „Unabhängigkeit des Abschlussprüfers in der EU - Grundprinzipien“ (2002/590/EG der Kommission vom 16. Mai 2002; ABl. L 191 vom 19. Juli 2002).

Faktoren, die bei der Beurteilung der „Besorgnis der Befangenheit“ von Bedeutung sind, sind gemäß Art. 22 Abs. 2 der Abschlussprüfungs-Richtlinie insbesondere:

- a) Selbstprüfung,
- b) Eigeninteresse der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers am Ergebnis der Prüfung,
- c) Interessenvertretung,

- d) Vertrautheit sowie
- e) Einschüchterung.

3.3.2 Österreichische Rechtsgrundlagen

Die Umsetzung der allgemeinen Grundsätze der Abschlussprüfungs-Richtlinie 2006/43/EG erfolgte in Österreich in § 271 UGB.

Bei der Abschlussprüfung von 5-fach großen und allen anderen Gesellschaften bzw. Konzernen ist demgegenüber zu beachten, dass gemäß §§ 271 Abs. 5 und 271a Abs. 4 UGB in Verbindung mit § 271b UGB auch bei beherrschten Unternehmen in Drittstaaten die Erbringung von Nichtprüfungsleistungen durch die Abschlussprüferin bzw. den Abschlussprüfer oder durch ein Mitglied ihres bzw. seines Netzwerkes verboten sein kann.

Gemäß § 271 Abs. 1 UGB darf eine Wirtschaftsprüferin bzw. ein Wirtschaftsprüfer eine Abschlussprüfung nicht durchführen, wenn Gründe - insbesondere Beziehungen geschäftlicher, finanzieller oder persönlicher Art - vorliegen, nach denen die „Besorgnis der Befangenheit“ besteht.

Sollten sich Gründe für eine „Besorgnis der Befangenheit“ auf Ebene einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ergeben, z.B. aufgrund geschäftlicher oder finanzieller Beziehungen, werden deren Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer und Personen in maßgeblich leitender Funktion sowie Personen, die den Bestätigungsvermerk unterzeichnen, durch § 271 Abs. 1 UGB nicht unmittelbar erfasst, jedoch ist nach herrschender Meinung davon auszugehen, dass diese mittelbar - aufgrund eines Loyalitätskonfliktes zur Gesellschaft - ebenfalls als befangen anzusehen sind.

Mit dem Begriff „Besorgnis der Befangenheit“ in § 271 Abs. 1 UGB soll der Anforderung einer sogenannten „Independence in Appearance“ Rechnung getragen werden. Dabei geht es um Situationen, in denen die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer zwar möglicherweise tatsächlich unabhängig ist, jedoch der Anschein einer „Befangenheit“ besteht.

3.4 Unterschiede und Zusammenhänge zwischen „Befangenheits- und Ausschlussgründen“

Das Gesetz unterscheidet zwischen dem Tatbestand der „Besorgnis der Befangenheit“ (§ 271 Abs. 1 UGB) und taxativ normierten Tatbeständen der „Ausgeschlossenheit“ (§§ 271 Abs. 2 bis 4 und 271a UGB „Ausschlussgründe“).

Liegen Gründe für eine „Besorgnis der Befangenheit“ vor, besteht die Möglichkeit, durch das Ergreifen von Schutzmaßnahmen die Besorgnis zu beseitigen. Im Fall des Vorliegens von „Ausschlussgründen“ ist dies nicht möglich.

Da mit den „Ausschlussgründen“ bestimmte Tatbestände vom Gesetzgeber ausdrücklich geregelt wurden, kann es sich bei Sachverhalten, die eine „Besorgnis der Befangenheit“ begründen, in der Regel nur um solche handeln, die nicht den Tatbestand eines „Ausschlussgrundes“ darstellen. Der Anwendungsbereich des § 271 Abs. 1 UGB umfasst damit insbesondere Sachverhalte, die nicht von § 271 Abs. 2 und § 271a Abs. 1 UGB erfasst sind.

4. Prüfung der Einhaltung der Rotationsbestimmungen

4.1 Bestimmungen für die personenbezogene Rotation von Abschlussprüferinnen bzw. Abschlussprüfern von Unternehmen von öffentlichem Interesse⁸

Die personenbezogene Rotation der Abschlussprüferinnen bzw. Abschlussprüfer von PIE ist nunmehr ausschließlich in Art. 17 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei PIE und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission geregelt. Das darin enthaltene Wahlrecht der Mitgliedstaaten zur Verkürzung der Rotationsfrist wurde von Österreich nicht wahrgenommen.

⁸ Vgl. erläuternd Stellungnahme des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zu Fragen im Zusammenhang mit der personenbezogenen Rotation gemäß § 271a UGB und Art. 17 Abs. 7 AP-VO (beschlossen vom Fachsenat für Unternehmensrecht und Revision am 24. März 2020 als Stellungnahme KFS/PE 19b)

Verantwortliche Abschlussprüferinnen bzw. Abschlussprüfer haben demnach eine personenbezogene Rotationsfrist von 7 Jahren und eine Cooling-off-Periode von 3 Jahren zu beachten, und für das an der Abschlussprüfung beteiligte Führungspersonal besteht die Verpflichtung zu einer zeitlich nicht spezifizierten graduellen Rotation.

Diese graduelle Rotation erfolgt gestaffelt und betrifft einzelne Personen und nicht das gesamte Prüfungsteam. Sie hat in einem angemessenen Verhältnis zu Umfang und Komplexität der Tätigkeiten der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers bzw. der Prüfungsgesellschaft zu stehen.

Die Abschlussprüfenden bzw. die Prüfungsgesellschaft müssen in der Lage sein, der zuständigen Behörde gegenüber darzulegen, dass die personenbezogene Rotation wirksam angewandt wird und dem Umfang sowie der Komplexität der Tätigkeiten angemessen ist.

Im Rahmen von Konzernabschlussprüfungen von PIE besteht nicht nur für die verantwortliche Abschlussprüferin bzw. den verantwortlichen Abschlussprüfer und das sonstige Führungspersonal eine Rotationsverpflichtung, sondern auch für jene bedeutender Tochtergesellschaften.

4.2 Bestimmungen für die personenbezogene Rotation von Abschlussprüferinnen bzw. Abschlussprüfern von 5-fach großen Gesellschaften

Die in § 271a UGB normierten Bestimmungen zur personenbezogenen Rotation gelten seit dem Inkrafttreten des APRÄG 2016 nur noch für 5-fach große Gesellschaften. Sie wurden an die international üblichen Fristen angeglichen, indem die personenbezogene Rotationsfrist und die Cooling-off-Periode auf 7 bzw. 3 Jahre erhöht wurden.

Im Detail lauten die Regelungen wie folgt:

- Eine Wirtschaftsprüferin bzw. ein Wirtschaftsprüfer ist als Abschlussprüferin bzw. Abschlussprüfer einer großen Gesellschaft, bei der das 5-fache eines der in EUR ausgedrückten Größenmerkmale einer großen Gesellschaft überschritten wird, ausgeschlossen, wenn sie bzw. er einen Bestätigungsvermerk gemäß § 274 UGB über die Prüfung des Jahresabschlusses der Gesellschaft bereits in 7 Fällen gezeichnet hat; dies gilt nicht nach einer Unterbrechung der Prüfungstätigkeit für zumindest 3 aufeinander folgende Geschäftsjahre⁹.
- Diese unternehmensrechtliche Bestimmung ist dahingehend anzuwenden, dass von der Prüfung die bzw. der den Bestätigungsvermerk unterzeichnende Wirtschaftsprüferin bzw. Wirtschaftsprüfer nach § 274 Abs. 1 Z 4 UGB ausgeschlossen wäre. Dies gilt sinngemäß für eine für sie bzw. ihn tätige Person, die eine maßgeblich leitende Funktion bei der Prüfung ausübt. In der Regel betrifft das Personen, die hierarchisch unmittelbar nach der verantwortlichen Wirtschaftsprüferin bzw. dem verantwortlichen Wirtschaftsprüfer im Auftragssteam eingesetzt sind. Um derartige wichtige Entscheidungen und Beurteilungen treffen zu können, werden für Personen mit maßgeblich leitender Funktion ausreichende Erfahrungen und Qualifikationen vorausgesetzt.
- Eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist von der Abschlussprüfung weiters ausgeschlossen, wenn sie selbst, einer ihrer gesetzlichen Vertreterinnen bzw. Vertreter, eine Gesellschafterin bzw. ein Gesellschafter, ein mit ihr verbundenes Unternehmen oder eine von ihr bei der Prüfung beschäftigte Person nach § 271a Abs. 1 ausgeschlossen ist, oder eine ihrer Gesellschafterinnen bzw. einer ihrer Gesellschafter an einer ausgeschlossenen Gesellschaft beteiligt ist, oder jemand, der zumindest mittelbar an der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beteiligt ist, auch an einer ausgeschlossenen Gesellschaft mit mehr als 5 v.H. zumindest mittelbar beteiligt ist. Die genannten „Ausschlussgründe“ sind auf die Konzernabschlussprüferin bzw. den Konzernabschlussprüfer sinngemäß anzuwenden.

⁹ Vgl. § 271a Abs. 1 Z 4 UGB

Für die gleichzeitige Erbringung von Prüfungs- und Beratungsleistungen durch die Abschlussprüferin bzw. den Abschlussprüfer gilt, dass sie bzw. er in Gesellschaften im Sinn des § 189a Z 1 lit. a und lit. d Steuerberatungs- oder Bewertungsleistungen erbringen darf,

- wenn die erbrachten Leistungen keine direkten oder nur unwesentliche Auswirkungen auf die geprüften Abschlüsse haben,
- der Prüfungsausschuss diese Leistungen genehmigt und
- die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer die Auswirkungen dieser Leistungen auf den zu prüfenden Jahresabschluss im zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss darstellt und erläutert.

4.3 Bestimmungen für die personenbezogene Rotation von Abschlussprüferinnen bzw. Abschlussprüfern von Unternehmen, die weder von öffentlichem Interesse noch 5-fach groß sind

Für Unternehmen, die weder von öffentlichem Interesse noch 5-fach groß sind, fehlt ein entsprechender gesetzlicher Verweis für eine verpflichtende personenbezogene Rotation der Abschlussprüfer. Infolge dessen können Letztere uneingeschränkt und ohne Ablaufdatum Prüfungsleistungen erbringen.

5. Wien Holding-Konzern

5.1 Pflicht zur Aufstellung, Konsolidierungskreis

Nach dem UGB haben die gesetzlichen Vertreterinnen bzw. Vertreter eines Mutterunternehmens mit Sitz im Inland einen Konzernabschluss aufzustellen, wenn Unternehmen unter ihrer „einheitlichen Leitung“ stehen oder sie diese beherrschen¹⁰.

Mutterunternehmen können im Wesentlichen Kapitalgesellschaften, „kapitalisierte“ Personengesellschaften (z.B. GmbH & Co KG), Privatstiftungen, Genossenschaften oder Sparkassen sein.

¹⁰ Vgl. § 244 UGB

In den Konzernabschluss sind das Mutterunternehmen und alle Tochterunternehmen ohne Rücksicht auf den Sitz der Tochterunternehmen einzubeziehen¹¹. Die Einbeziehung von Tochterunternehmen¹² kann jedoch

- wegen unverhältnismäßiger Verzögerungen oder unverhältnismäßig hoher Kosten,
- wegen Beschränkung der Ausübung der Rechte des Mutterunternehmens oder
- wenn diese ausschließlich zum Zweck der Weiterveräußerung gehalten werden unterbleiben.

5.2 „Einheitliche Leitung“, Beherrschung

Der Begriff der „einheitlichen Leitung“ findet sich sowohl in § 15 AktG als auch in § 115 GmbHG und bedeutet, dass Mutter- und Tochterunternehmen zu einer wirtschaftlichen Einheit zusammengefasst sind. Er stellt auf die tatsächliche (faktische) Beeinflussung ab. Das Vorliegen der „einheitlichen Leitung“ erfordert die zentrale Steuerung der wesentlichen Unternehmensbereiche und Unternehmensfunktionen, insbesondere des Finanzmanagements. Ein wesentliches Indiz sind personelle Verflechtungen, d.h. die Besetzung von Organen des Tochterunternehmens durch Organwalter des Mutterunternehmens. Ein Weisungsrecht ist nicht erforderlich. Eine „einheitliche Leitung“ ohne jeglichen Anteilsbesitz ist denkbar.

Beherrschung nach dem UGB liegt vor¹³, wenn dem Mutterunternehmen:

- die Mehrheit der Stimmrechte zusteht, oder
- das Recht zusteht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestimmen, oder
- das Recht zusteht, einen beherrschenden Einfluss auszuüben, oder
- über einen Syndikatsvertrag das Recht zur Entscheidung zusteht, wie Stimmrechte bei Bestellung oder Abberufung der Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans auszuüben sind¹⁴.

¹¹ Vgl. § 247 UGB

¹² Vgl. § 249 UGB

¹³ Vgl. § 244 Abs. 2 Z 1 bis 4 UGB

¹⁴ Vgl. § 244 Abs. 2 UGB

Präsenzmehrheiten in der Gesellschafterversammlung reichen nach dem UGB nicht aus, um eine Beherrschung zu bejahen. Es kommt auf die rechtlich zustehende Stimmrechtsmehrheit an.

Die Wien Holding GmbH als Muttergesellschaft des Wien Holding-Konzerns ist unter Berücksichtigung sämtlicher unternehmensrechtlich relevanter Kriterien zur Aufstellung eines Konzernabschlusses und Konzernlageberichtes verpflichtet.

Die Einschau in den Konzernabschluss des Jahres 2020 zeigte, dass der Wien Holding-Konzern neben der Muttergesellschaft in Summe 57 vollkonsolidierte Gesellschaften (Jahr 2019: 42) und 10 assoziierte Gesellschaften im Rahmen der at equity Konsolidierung (Jahr 2019: 11) umfasste.

5.3 Befreiungen von der Aufstellung eines Teilkonzernabschlusses und größenabhängige Befreiungen von der allgemeinen Konsolidierungspflicht

Das UGB enthält eine generelle Befreiung für Unternehmen von der Aufstellung eines Teilkonzernabschlusses¹⁵, sofern das übergeordnete Mutterunternehmen mindestens 90 % der Anteile am befreiten Unternehmen besitzt und auch der Aufsichtsrat keine Aufstellung des Teilkonzernabschlusses verlangt. Daneben sind im UGB größenabhängige Befreiungen¹⁶ von der allgemeinen Aufstellungspflicht eines Konzernabschlusses vorgesehen.

5.4 Konsolidierungskreis der Wien Holding GmbH und Grundgesamtheit der Stichprobe

Der Konzernabschluss des Jahres 2020 bildete die Grundgesamtheit, aus welcher der Stadtrechnungshof Wien seine Stichprobe zog. Die in den Konzernabschluss der Wien Holding GmbH einbezogenen Gesellschaften umfassten, neben der Konzernmutter, 19 Tochtergesellschaften, 26 Enkelgesellschaften, 10 Urenkelgesellschaften

¹⁵ Vgl. § 245 Abs. 1 UGB

¹⁶ Vgl. § 246 UGB

und 2 Ururenkelgesellschaften, die vollkonsolidiert waren, sowie 6 Tochtergesellschaften und 4 Enkelgesellschaften, die at equity konsolidiert waren. Das Beteiligungsausmaß der vollkonsolidierten Gesellschaften lag zwischen 55 % und 100 %. Einzig das Beteiligungsausmaß der Jüdisches Museum der Stadt Wien Gesellschaft m.b.H. lag bei 49 %, wobei die Stadt Wien ihre 51 % der Wien Holding GmbH zur Verwaltung übergeben hatte und somit eine Beherrschung vorlag. Das Beteiligungsausmaß der at equity konsolidierten Gesellschaften lag zwischen 20 % und 50 %.

6. Gliederung des Konzernabschlusses nach Geschäftssegmenten

Die Konzerngewinn- und -verlustrechnung gliederte die Umsatzerlöse des jeweiligen Abschlussjahres einerseits nach geografischen Märkten und andererseits nach Branchen. Die Segmentdarstellung nach Märkten unterschied zwischen Österreich, den Mitgliedstaaten der EU und dem Rest der Welt. Der Wien Holding-Konzern erwirtschaftete im Jahr 2020 rd. 90,3 % seiner Umsätze innerhalb Österreichs, der Rest teilte sich auf die EU und Staaten außerhalb der EU.

Die Segmentdarstellung nach Branchen unterschied zwischen der Muttergesellschaft, Wien Holding GmbH sowie den Geschäftssegmenten Immobilienmanagement, Kultur- und Veranstaltungsmanagement, Logistik & Mobilität sowie Medien & Service. Die Anteile der jeweiligen Geschäftssegmente am Konzernumsatz beliefen sich im Abschlussjahr 2020 auf rd. 4,4 % durch die Wien Holding GmbH, rd. 25,7 % durch das Immobilienmanagement, rd. 26,2 % durch das Kultur- und Veranstaltungsmanagement, rd. 34 % durch Logistik & Mobilität sowie rd. 9,7 % durch Medien & Service.

Einige Geschäftssegmente reichten bis auf die Urenkelebene des Konzernabschlusses, wobei die Diversität der verschiedenen Geschäftssegmente auf Ebene der Tochtergesellschaften am stärksten abgebildet war.

7. Abgrenzung des Prüfungsfeldes

Der Stadtrechnungshof Wien grenzte für seine Prüfungshandlungen das Prüfungsfeld nach dem Kriterium Tochtergesellschaften bzw. verbundene Unternehmen mit einem Beteiligungsausmaß von über 50 % ein. Das Beteiligungsausmaß war insofern von Bedeutung, weil die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer des Jahresabschlusses von den Gesellschafterinnen bzw. Gesellschaftern und jener des Konzernabschlusses von den Gesellschafterinnen bzw. Gesellschaftern der Konzernmuttergesellschaft gewählt wird¹⁷ und dabei die weiter oben unter Punkt 5.2 genannte Beherrschung gemäß UGB ausschlaggebend war. Somit war sichergestellt, dass die Bestellung bzw. Abberufung der Abschlussprüfer der Tochtergesellschaften ausschließlich durch die Muttergesellschaft erfolgt war. Entscheidend war auch, dass das Prüfungsfeld alle im Wien Holding-Konzern bestehenden Geschäftssegmente umfasste. Die vom Stadtrechnungshof Wien gezogene Stichprobe umfasste somit - neben der Konzernmuttergesellschaft - alle Tochtergesellschaften, d.h. 19 der 67 Konzerngesellschaften, und wurde wie folgt dargestellt:

Tabelle 1: Stichprobe des Stadtrechnungshofes Wien

	Konzern- ebene	Beteiligungs- ausmaß in %	Eigentümerin	Geschäftssegment
Wien Holding GmbH	Mutter	100	Stadt Wien	Wien Holding
EuroVienna EU-consulting & -management GmbH	Tochter	100	Wien Holding GmbH	Medien & Service
Haus der Musik Museum GmbH (vor- mals „Haus der Musik“ Betriebsgesell- schaft m.b.H.)	Tochter	100	Wien Holding GmbH	Kultur- und Veran- staltungsmanagement
KunstHausWien GmbH	Tochter	100	Wien Holding GmbH	Kultur- und Veran- staltungsmanagement
MOZARTHAUS VIENNA Errichtungs- und Betriebs GmbH	Tochter	100	Wien Holding GmbH	Kultur- und Veran- staltungsmanagement
Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien GmbH	Tochter	100	Wien Holding GmbH	Kultur- und Veran- staltungsmanagement
UIV Urban Innovation Vienna GmbH	Tochter	100	Wien Holding GmbH	Logistik & Mobilität
Vereinigte Bühnen Wien GmbH	Tochter	100	Wien Holding GmbH	Kultur- und Veran- staltungsmanagement
WH Arena Projektentwicklung GmbH	Tochter	100	Wien Holding GmbH	Kultur- und Veran- staltungsmanagement

¹⁷ Vgl. § 270 UGB

	Konzern- ebene	Beteiligungs- ausmaß in %	Eigentümerin	Geschäftssegment
WH Fernbus-Terminal Projektentwicklung GmbH	Tochter	100	Wien Holding GmbH	Logistik & Mobilität
WH IT Services GmbH	Tochter	100	Wien Holding GmbH	Medien & Service
WH Media GmbH	Tochter	100	Wien Holding GmbH	Medien & Service
Wiener Donauraum Länden und Ufer Betriebs- und Entwicklungs GmbH	Tochter	100	Wien Holding GmbH	Logistik & Mobilität
Wiener Sportstätten Betriebsgesellschaft m.b.H.	Tochter	100	Wien Holding GmbH	Kultur- und Veranstaltungsmanagement
Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H.	Tochter	100	Wien Holding GmbH	Kultur- und Veranstaltungsmanagement
WSE Wiener Standortentwicklung GmbH	Tochter	100	Wien Holding GmbH	Immobilienmanagement
Hafen Wien GmbH (vormals Wiener Hafen Management GmbH)	Tochter	95	Wien Holding GmbH	Logistik & Mobilität
Jüdisches Museum der Stadt Wien Gesellschaft m.b.H.*)	Tochter	49	Wien Holding GmbH	Kultur- und Veranstaltungsmanagement
„Stolz auf Wien“ Beteiligungs GmbH	Tochter	80	Wien Holding GmbH	Kultur- und Veranstaltungsmanagement
ARWAG Holding-Aktiengesellschaft**)	Tochter	63,03	Wien Holding GmbH	Immobilienmanagement
*) 51 % Stadt Wien, von der Wien Holding GmbH verwaltet				
**) Aufgrund erstmaliger Vollkonsolidierung nur Daten des Geschäftsjahres 2020 erfasst				

Quelle: Wien Holding GmbH

8. Erhebungsdesign

Der Stadtrechnungshof Wien entschied sich bei seinen Prüfungshandlungen für einen strukturierten Fragebogen, der 4 Fragencluster umfasste. Diese behandelten die Bereiche:

- Einstufung der Konzerngesellschaften nach Größenklassen und Prüfungspflicht,
- Informationen zu den Prüfungsmandaten und Abschlussprüferhonoraren,
- Kriterien bei der Auswahl und Bestellung der Abschlussprüferinnen bzw. Abschlussprüfer und
- Nichtprüfungsleistungen.

In Summe umfasste der Fragenkatalog 26 geschlossene Fragen pro Gesellschaft, 2 weitere Fragen umfassten Angaben zur Höhe der Prüfungs- und Nichtprüfungsleistungen p.a. für den Zeitraum der Jahre 2016 bis 2020.

Der Stadtrechnungshof Wien führte zusätzlich eine vertiefte Überprüfung der Prüfungsverträge der Gesellschaften aus der Stichprobe durch. Dabei wurde im Wesentlichen die Bemessung der Entgelte plausibilisiert und die Einhaltung der Vorgaben zur Unabhängigkeit sowie zur Rotation geprüft. In weiterer Folge listete der Stadtrechnungshof Wien auf Basis der in der Finanzbuchhaltung erfassten Geschäftsvorfälle der Geschäftsjahre 2016 bis 2020 die Prüfungsleistungen sowie die Nichtprüfungsleistungen der für die jeweiligen Geschäftsjahre gewählten Abschlussprüfer auf und beurteilte ihre Höhe, ihre Relation zueinander und die inhaltlichen Leistungen.

9. Konzernvorgaben

Der Stadtrechnungshof Wien stellte bei seinen Erhebungen fest, dass bis zum Zeitpunkt der gegenständlichen Prüfung keine schriftlichen Vorgaben hinsichtlich der Bestellung und Wahl der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers seitens der Konzernmutter existierten. Damit war auch keine konzerninterne strukturierte Vorgangsweise hinsichtlich der Kriterien für die Bestellung und Abberufung ausformuliert.¹⁸

Der damalige Geschäftsführer der Wien Holding GmbH hatte jedoch dem Aufsichtsrat der Gesellschaft anlässlich seiner 70. Sitzung im Dezember 2017 über die Harmonisierung der Abschlussprüferkompetenzen im gesamten Konzern berichtet. Danach sollten klare Zuständigkeiten der beauftragten Abschlussprüferinnen bzw. Abschlussprüfer für jede Branche bzw. die einzelnen Geschäftssegmente bestehen und zur Verbesserung der Informationsqualität beitragen. Ein Aktenvermerk der Wien Holding GmbH vom April 2018 hielt die Neuverteilung der Abschlussprüferkompetenzen nach Geschäftssegmenten ab dem Abschlussjahr 2018 fest. Das Ziel war, mit der Neuverteilung die Gesamtsumme der Kosten der Wirtschaftsprüfung im gesamten Konzern zu senken sowie die Prozesse in den einzelnen Geschäftssegmenten und jene im Zuge der Konzernkonsolidierung zu verbessern.

¹⁸ Vgl. § 271ff UGB; insbesondere § 271b (1) UGB

Ab dem Abschlussjahr 2018 waren im Wesentlichen 3 Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit der Prüfung der Jahresabschlüsse beauftragt. Die Beauftragungen umfassten im Wesentlichen den Einzel- und Konzernabschluss der Wien Holding GmbH sowie die Geschäftssegmente Medien & Service sowie Logistik & Mobilität durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, das Geschäftssegment Kultur- und Veranstaltungsmanagement durch eine weitere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie das Segment Immobilienmanagement durch eine dritte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Der Wien Holding-Konzern sollte durch die Neubeauftragung lt. dem Aktenvermerk eine Kostensenkung von gesamt rd. 67.000,-- EUR (exkl. USt) gegenüber dem vorangegangenen Abschlussjahr erzielen. Die Wien Holding GmbH übernahm für diesen Prozess die Koordination innerhalb des Konzerns und holte im Namen und Auftrag für die Konzerngesellschaften Angebote von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ein.

Der Stadtrechnungshof Wien würdigte grundsätzlich die von der Wien Holding GmbH getätigten Maßnahmen zur Harmonisierung der Wirtschaftsprüferkompetenzen. Der Stadtrechnungshof Wien beurteilte insbesondere die Beauftragung nach Geschäftssegmenten als sinnvoll, weil er bereits in früheren Prüfungsberichten die Erstellung von freiwilligen Teilkonzernabschlüssen empfohlen hatte und sich durch die Zuständigkeit einer Abschlussprüferin bzw. eines Abschlussprüfers pro Geschäftssegment Synergien ergeben.

Darüber hinaus begrüßte der Stadtrechnungshof Wien die Koordination bei der Einholung von Angeboten durch die Konzernmuttergesellschaft. Er bemängelte jedoch, dass für den Prozess zur Auswahl, Bestellung und Abberufung der Abschlussprüferinnen bzw. Abschlussprüfer keine ausformulierten Vorgaben innerhalb des Wien Holding-Konzerns vorlagen. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Wien Holding GmbH eine Konzernrichtlinie zu verabschieden, die den Prozess der Auswahl, Bestellung und Abberufung für alle Konzerngesellschaften regelt.

10. Auswertung der Erhebung

Die Auswertung des vom Stadtrechnungshof Wien übermittelten Fragebogens zeigte folgendes Ergebnis.

10.1 Einstufung der Konzerngesellschaften nach Größenklasse und Prüfungspflicht

Keine von der Stichprobe umfasste Gesellschaft entsprach den gesetzlichen Kriterien eines Unternehmens von öffentlichem Interesse.¹⁹ Die ARWAG Holding-Aktiengesellschaft war eine 5-fach große Gesellschaft, die sich seit dem Geschäftsjahr 2020 im Mehrheitseigentum des Wien Holding-Konzerns befand. Darüber hinaus umfasste die Stichprobe 12 Kleingesellschaften, 6 mittelgroße Gesellschaften sowie eine große Gesellschaft. Bei Letzterer handelte es sich um die Vereinigte Bühnen Wien GmbH. Daraus resultierend bestand bei 8 Gesellschaften eine Prüfungspflicht des Jahresabschlusses. Bei den verbleibenden 12 Kleingesellschaften erfolgte eine freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses. Bei diesen Prüfungen wurde die Haftung der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers auf 2 Mio. EUR begrenzt.²⁰

10.2 Informationen zu den Prüfungsmandaten und Abschlussprüferhonoraren

10.2.1 Prüfungsmandate der Abschlussprüferinnen bzw. Abschlussprüfer

Vor der Neuvergabe der Prüfungsmandate ab dem Abschlussjahr 2018 nahmen 8 Wirtschaftsprüfungsgesellschaften die Abschlussprüfung der Gesellschaften aus der Stichprobe wahr. Das Prüfungsmandat dieser Gesellschaften dauerte bei 6 Gesellschaften bis zu 5 Jahre, bei weiteren 13 Gesellschaften über 10 Jahre und bei einer Gesellschaft 20 Jahre. Das Prüfungsmandat der ARWAG Holding-Aktiengesellschaft bestand unverändert seit dem Jahr 1990, also seit 30 Jahren.

Mit der Bestellung der Abschlussprüferinnen bzw. Abschlussprüfer nach Geschäftssegmenten erfolgte ab dem Jahr 2018 eine Bereinigung auf 3 Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Von den 20 Prüfungsmandaten der in die Stichprobe einbezogenen Gesellschaften bestand jedoch bereits vor der Neuvergabe im Jahr 2018 bei

¹⁹ Vgl. § 189a Z 1 lit. a und lit. d UGB

²⁰ Vgl. § 275 Abs. 2 UGB

8 Gesellschaften ein Prüfungsmandat an eine der nunmehr 3 ausgewählten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Die Prüfungsmandate reichten z.T. bis zum Jahr 2009 zurück, exkl. jenem der ARWAG Holding-Aktiengesellschaft.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Wien Holding GmbH generell, eine verpflichtende externe Rotation der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers für 5-fach große Gesellschaften nach einem Zeitraum von höchstens 7 Jahren einzuhalten und eine zumindest 7-jährige Cooling-off-Periode im Anschluss vorzusehen. Für alle innerhalb des Wien Holding-Konzerns verbleibenden, nicht 5-fach großen Gesellschaften wäre eine Verkürzung der Cooling-off-Periode unter Beachtung der im UGB vorgesehenen Mindestfrist von 3 Jahren grundsätzlich möglich. Eine Aufnahme als verbindliche Festlegung in die auszuarbeitende Konzernrichtlinie wäre anzustreben.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl im Speziellen bei der ARWAG Holding-Aktiengesellschaft - bei der, wie bereits erwähnt, das Prüfungsmandat der aktuellen Abschlussprüferin bis zum Jahr 1990 zurückreichte - einen Wechsel der Abschlussprüferin. Dies auch aus der Tatsache, dass die Abschlussprüfungen der Gesellschaften des Geschäftssegmentes Immobilienmanagement durch eine andere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfolgten. Eine Prüfung der Dauer des Prüfungsmandates bei den Tochter- und Enkelgesellschaften der ARWAG Holding-Aktiengesellschaft wurde ebenfalls empfohlen. Dies vor dem Hintergrund, dass die ARWAG Holding-Aktiengesellschaft als 5-fach große Gesellschaft den Bestimmungen der personenbezogenen Rotation nach längstens 7 Jahren gemäß § 271a Abs. 1 Z 4 UGB unterliegt. Ob den gesetzlichen Anforderungen durch eine interne Rotation genüge getan wurde, konnte vom Stadtrechnungshof Wien mangels Einschaurecht für den Zeitraum bis zum Jahr 2020 nicht festgestellt werden.

10.2.2 Höhe der Abschlussprüferhonorare

Der Stadtrechnungshof Wien erhob für die Beurteilung der Prüfungshonorare für Abschlussprüfungsleistungen die bei den Tochtergesellschaften in der Finanzbuch-

haltung erfassten Aufwendungen für Abschlussprüfungen (Ist) und verglich diese mit den im Prüfungsvertrag vereinbarten Pauschalhonoraren (Soll) im Betrachtungszeitraum. Die Entwicklung ist in der Tabelle 2 dargestellt, wobei die endgültigen Honorare für die Abschlussprüfung des Jahres 2020, die im Jahr 2021 erfolgte, noch nicht vorlagen (Beträge in TEUR inkl. USt):

Tabelle 2: Prüfungshonorare im Betrachtungszeitraum der Jahre 2016 bis 2020

Vollkonsolidierte Konzerngesellschaften des Jahres 2020	Höhe der Prüfungshonorare der Abschlussprüfungsgesellschaft p.a.									
	2016		2017		2018		2019		2020	
	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist
Wien Holding GmbH	74,16	86,59	76,08	85,74	62,40	66,39	63,60	67,56	65,04	n.a.
EuroVienna EU-consulting & -management GmbH	6,12	22,17	6,36	12,07	6,36	6,39	6,60	10,41	6,84	n.a.
Haus der Musik Museum GmbH (vormals „Haus der Musik“ Betriebsgesellschaft m.b.H.)	7,92	8,22	8,18	8,51	7,20	7,20	7,20	7,20	7,44	n.a.
KunstHausWien GmbH	4,08	4,14	4,20	4,20	4,80	4,80	4,80	4,80	4,92	n.a.
MOZARTHAUS VIENNA Errichtungs- und Betriebs GmbH	6,72	7,06	6,36	7,18	4,80	4,80	4,80	4,80	4,92	n.a.
Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien GmbH	8,16	8,16	8,16	8,32	9,60	9,60	9,60	9,60	9,84	n.a.
UIV Urban Innovation Vienna GmbH	8,64	10,62	10,56	10,61	10,08	10,73	10,32	10,80	10,56	n.a.
Vereinigte Bühnen Wien GmbH	13,20	13,20	13,20	13,20	13,20	13,20	13,20	13,20	13,20	n.a.
WH Arena Projektentwicklung GmbH	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	1,80	1,98	3,60	4,96	7,20	n.a.
WH Fernbus-Terminal Projektentwicklung GmbH	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	3,60	4,84	6,00	n.a.
WH IT Services GmbH	7,44	8,79	7,80	9,25	7,20	8,64	7,44	8,95	7,68	n.a.
WH Media GmbH	16,32	17,75	7,20	8,88	12,00	9,68	12,60	14,22	12,96	n.a.
Wiener Donauraum Länden und Ufer Betriebs- und Entwicklungs GmbH	15,84	17,07	16,74	30,16	12,60	17,50	14,40	19,41	14,76	n.a.
Wiener Sportstätten Betriebsgesellschaft m.b.H.	14,10	20,80	19,80	25,03	14,40	14,40	14,40	19,77	14,88	n.a.
Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H.	47,28	50,28	65,28	68,34	21,60	21,60	21,60	21,60	22,20	n.a.
WSE Wiener Standortentwicklung GmbH	7,44	16,44	10,20	11,23	10,08	10,20	10,20	12,74	10,44	n.a.
Hafen Wien GmbH (vormals Wiener Hafen Management GmbH)	87,70	85,71	89,46	100,44	72,60	89,28	57,60	66,00	59,40	n.a.
Jüdisches Museum der Stadt Wien Gesellschaft m.b.H.	9,96	10,47	10,08	14,99	7,20	7,20	7,20	7,20	7,44	n.a.
„Stolz auf Wien“ Beteiligungs GmbH	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	6,00	n.a.

Vollkonsolidierte Konzern- gesellschaften des Jahres 2020	Höhe der Prüfungshonorare der Abschlussprüfungsgesellschaft p.a.										
	2016		2017		2018		2019		2020		
	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	
ARWAG Holding- Aktiengesellschaft ^{*)}	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	56,70	n.a.
Summe	335,08	387,47	359,66	418,15	277,92	303,59	272,76	308,06	348,42	-	-

^{*)} Aufgrund erstmaliger Vollkonsolidierung nur Daten vom Geschäftsjahr 2020 erfasst

Quelle: Wien Holding GmbH, Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

10.2.2.1 Das aktuelle jährlich vereinbarte Soll-Abschlussprüferhonorar (inkl. USt) lag bei den 12 Kleingesellschaften zwischen rd. 4.900,-- EUR und 13.200,-- EUR, jenes von 4 mittelgroßen Gesellschaften zwischen rd. 9.800,-- EUR und 22.200,-- EUR und jenes der Hafens Wien GmbH und der Wien Holding GmbH bei rd. 59.400,-- EUR bzw. 65.000,-- EUR. Bei der Vereinigte Bühnen Wien GmbH und der ARWAG Holding-Aktiengesellschaft lag das jährliche Abschlussprüferhonorar (inkl. USt) bei rd. 13.200,-- EUR bzw. rd. 56.700,-- EUR.

Bei allen Prüfungsmandaten bestand ein Prüfungsvertrag, der zwischen den jeweiligen Aufsichtsräten bzw. dem Management und den Abschlussprüferinnen bzw. Abschlussprüfern abgeschlossen war. Das Abschlussprüferhonorar war bei allen Mandaten als Fixhonorar vereinbart.

10.2.2.2 Für die Plausibilisierung der Ist-Werte ging der Stadtrechnungshof Wien von den folgenden Prämissen aus:

- Die Teilbeträge wurden nach dem Bruttoprinzip, d.h. unter Berücksichtigung der USt, erfasst und mit den Soll-Kosten brutto verglichen,
- die Prüfungsleistungen wurden verursachergerecht zugeordnet, d.h. exemplarisch die im Geschäftsjahr 2017 fakturierten Prüfungsleistungen des Geschäftsjahres 2016 auf Letzteres zugeordnet, wodurch ein Soll-Ist-Vergleich ermöglicht wurde und
- die in den Prüfungsverträgen genannten Prüfungskosten des Vorjahres wurden mit den tatsächlichen Ist-Kosten verglichen.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte dazu einleitend grundsätzlich fest, dass das weiter oben unter Punkt 5. beschriebene Ziel der Wien Holding GmbH, die Gesamtkosten der Wirtschaftsprüfung im gesamten Konzern durch die Neuverteilung der Prüfungsmandate ab dem Jahr 2018 zu senken, für die vom Stadtrechnungshof Wien gezogene Stichprobe erfüllt wurde. Die Ist-Kosten verringerten sich demnach von rd. 418.000,-- EUR im Jahr 2017 auf rd. 304.000,-- EUR im Jahr 2018, somit um rd. 27,3 %. Im Jahr 2019 stiegen die Ist-Gesamtkosten für die Abschlussprüferhonorare aus der Stichprobe nur moderat auf rd. 308.000,-- EUR bzw. um rd. 1,3 % an. Der Stadtrechnungshof Wien würdigte die Kostensenkungen für die Abschlussprüferhonorare ab dem Jahr 2018 und die bisherige Entwicklung.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte jedoch auch fest, dass bis zur gegenständlichen Prüfung kein Soll-Ist-Vergleich über die Abschlussprüferhonorare der Tochterunternehmen seitens der Wien Holding GmbH bestand.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte weiters fest, dass in den Ist-Prüfungskosten Zusatzkosten für Sonderfragen im Zusammenhang mit dem Einzel- und Konzernabschluss sowie für den Konzernabschluss bzw. die freiwilligen Teilkonzernabschlüsse nicht berücksichtigt und unter Nichtprüfungsleistungen verbucht waren. Dies erklärte auch die in der Tabelle 2 enthaltenen Soll-Ist-Abweichungen der Gesamtsummen der Stichprobe im Betrachtungszeitraum, die beispielsweise im Jahr 2017 rd. 58.500,-- EUR bzw. rd. 16,3 % betrug.

Der Stadtrechnungshof Wien ersuchte die geprüfte Stelle um Übermittlung der nach § 270 Abs. 1a UGB geforderten Transparenzschreiben der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, in welchen diese vor der Wahl zur Abschlussprüferin eine nach Leistungskategorien gegliederte Aufstellung über das für das vorangegangene Geschäftsjahr erhaltene Entgelt vorzulegen haben. Die Einschau führte zur Feststellung, dass eine Verplausibilisierung der angeführten Leistungen mit den in der Finanzbuchhaltung erfassten Prüfungs- und Beratungsaufwendungen nur bedingt möglich war, weil z.B. die Transparenzschreiben zwar die Ist-Werte für Nichtprüfungsleistungen, jedoch die Soll-Werte für die Prüfungsleistungen des vorangegangenen Ge-

schäftsjahres enthielten. Dies war darauf zurückzuführen, dass die Prüfungsleistungen zum Zeitpunkt der Erstellung der Transparenzschreiben noch nicht erbracht worden waren und eine entsprechende Verrechnung daher noch nicht stattfinden konnte. Die Soll-Werte widerspiegeln im Wesentlichen die für die Rückstellungsdotierung angesetzten erwarteten Prüfungshonorare.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl ein weiterführendes Monitoring der endgültigen Abschlussprüferhonorare durch die Konzernmuttergesellschaft, wobei die jährlichen Ist-Werte für Prüfungsleistungen von den jeweiligen Konzerngesellschaften einzumelden wären. Die Prämissen für die Ist-Werte wären in der oben genannten zu verabschiedenden Konzernrichtlinie zu definieren.

10.3 Kriterien bei der Auswahl und Bestellung der Abschlussprüferinnen bzw. Abschlussprüfer

10.3.1 Der Stadtrechnungshof Wien stellte einleitend fest, dass bei allen Gesellschaften aus der Stichprobe die Bestellung der Abschlussprüferinnen bzw. Abschlussprüfer entweder im Rahmen der General- bzw. Hauptversammlungen oder bei kleinen Gesellschaften mittels Gesellschafterbeschluss²¹ erfolgt und dokumentiert war.

10.3.2 Zur Bewertung der Angemessenheit der geplanten Prüfungszeit und des geplanten Personaleinsatzes sowie der Stunden- bzw. Ressourcenabschätzung gab die Wien Holding GmbH zur Auskunft, dass diese Kriterien seitens des Wien Holding-Konzerns verplausibilisiert worden waren. Dazu gab die Wien Holding GmbH weiters zur Auskunft, dass die Verplausibilisierung anhand der Größe und Komplexität der Gesellschaften im Vergleich aller Konzerngesellschaften erfolgt sei.

Der Stadtrechnungshof Wien hielt dazu fest, dass zwar einige Prüfungsverträge der Stichprobe Angaben zu den geschätzten Stunden für die Abschlussprüfung und Stundensätze von Partnerinnen bzw. Partnern, Managerinnen bzw. Managern und Assistentinnen bzw. Assistenten beim Anfall von Mehrstunden enthielten. Diese An-

²¹ Vgl. § 34 GmbHG

gaben reichten jedoch für den Stadtrechnungshof Wien zur detaillierten Verplausibilisierung der Fixhonorare nicht aus. Der Stadtrechnungshof Wien beurteilte dennoch die Höhe der Abschlussprüferhonorare im Kontext der Größe und Komplexität der betreffenden Gesellschaften des Wien Holding-Konzerns und aufgrund der Erfahrungswerte aus anderen Gesellschaften als nachvollziehbar.

10.3.3 Laut Wien Holding GmbH erfolgte eine Bewertung der Qualifikation der Abschlussprüferinnen bzw. Abschlussprüfer, die auch jederzeit im Register der Abschlussprüferaufsichtsbehörde abgerufen werden konnte. Der Stadtrechnungshof Wien hielt dazu fest, dass es sich bei den aktuell beauftragten Abschlussprüferinnen bzw. Abschlussprüfern um 1 national und 2 international tätige Wirtschaftsprüfungsgesellschaften handelte, die als Leistungen sowohl Wirtschaftsprüfung als auch Steuer- und Unternehmensberatung anboten. Alle 3 Prüfungsgesellschaften hatten im Jahr 2020 Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse und den damit verbundenen Anforderungen durchgeführt.²² Darüber hinaus verfügten sie lt. öffentlichem Register der österreichischen Abschlussprüferaufsichtsbehörde²³ über eine aufrechte Bescheinigung einer Qualitätssicherungsprüfung gemäß APAG.²⁴

Laut Angaben der Wien Holding GmbH wurde die Erklärung zur Einhaltung aller Berufsgrundsätze im Prüfungsvertrag festgehalten. Die Wien Holding GmbH gab dazu weiters an, dass durch die Angebotslegung und den Bestätigungsvermerk seitens der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers diese Kriterien sichergestellt seien.

Der Nachweis zur Gewährleistung der für eine gewissenhafte Berufsausübung erforderlichen sachlichen, personellen und sonstigen organisatorischen Voraussetzungen

²² Vgl. Art. 16 Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (Text von Bedeutung für den EWR) in der konsolidierten Fassung

²³ Vgl. Abschlussprüferaufsichtsbehörde: Register zuletzt abgerufen am 5. Mai 2021 um 11.00 Uhr

²⁴ Vgl. § 35 oder § 36 APAG

wurde sowohl von den Gesellschaften angefordert als auch als Unabhängigkeitserklärung²⁵ bzw. im Prüfungsvertrag sichergestellt.

Angaben zur Höhe bzw. Art einer allfälligen Haftungsbeschränkung wurden bei allen Gesellschaften im Rahmen des Auswahlprozesses gemäß den Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in der geltenden Fassung mitberücksichtigt.

Sonstige Kriterien für die Auswahl der Abschlussprüferinnen bzw. Abschlussprüfer waren lt. Wien Holding GmbH Referenzen aus dem öffentlichen Sektor sowie Prüferkompetenzen in den einzelnen Geschäftssegmenten des Wien Holding-Konzerns.

Der Stadtrechnungshof Wien beurteilte die Bewertung der Qualifikation der Abschlussprüfenden durch die Wien Holding GmbH als plausibel und nachvollziehbar.

10.4 Nichtprüfungsleistungen

Der Stadtrechnungshof Wien hielt einleitend fest, dass er das Prüfungsfeld der Nichtprüfungsleistungen auf jene Leistungen eingeschränkt hatte, die von der bestellten Abschlussprüferin bzw. vom bestellten Abschlussprüfer des jeweiligen Finanzjahres erfolgt waren. Bei einigen Gesellschaften der Stichprobe war der gesamte ausgewiesene Rechts- und Beratungsaufwand eines Finanzjahres höher als der Abschlussprüfungsaufwand und setzte sich aus den Leistungen unterschiedlicher Anbieterinnen bzw. Anbieter zusammen. Auch in diesen Fällen beschränkte der Stadtrechnungshof Wien das Prüfungsfeld der Nichtprüfungsleistungen der Stichprobe auf die Abschlussprüferinnen bzw. Abschlussprüfer, um das Verhältnis zwischen Prüfungs- und Nichtprüfungsleistungen der Abschlussprüfenden zu analysieren.

Zu den lt. Finanzbuchhaltung erfassten Nichtprüfungsleistungen der Abschlussprüfungsgesellschaft zählten u.a. laufende steuerrechtliche u.ä. Beratungsleistungen einschließlich der Erbringung von Steuererklärungen, Due Diligence-Leistungen, die

²⁵ Vgl. § 270 (1a) UGB

Durchführung von Unternehmensbewertungen und Beratungsleistungen im Zusammenhang mit durchzuführenden Umgründungen (z.B. Verschmelzungen usw.).

Der Stadtrechnungshof Wien stellte zu den Nichtprüfungsleistungen fest, dass bei 19 von 20 Gesellschaften der Stichprobe Leistungen und Verrechnungen mit der Prüfungsgesellschaft über das Ausmaß der Abschlussprüfungstätigkeit hinaus erfolgt waren. Einzig bei der KunstHausWien GmbH traf dies nicht zu.

Bei allen Gesellschaften aus der Stichprobe bestanden - wie einleitend erwähnt - grundsätzlich Nichtprüfungsleistungen im Zusammenhang mit Rechts- und Beratungsleistungen. Bei keiner der Gesellschaften aus der Stichprobe bestanden sonstige Nichtprüfungsleistungen über die bereits genannten (Lohn- und Gehaltsabrechnung sowie Rechts- und Steuerberatungsaufwand) hinaus.

Für eine Analyse der Höhe der Aufwendungen für Nichtprüfungsleistungen erstellte der Stadtrechnungshof Wien die folgende Tabelle (Beträge in TEUR):

Tabelle 3: Nichtprüfungsleistungen im Betrachtungszeitraum der Jahre 2016 bis 2020

Vollkonsolidierte Konzerngesellschaften des Jahres 2020 (auf Basis des Jahres 2019)	Aufwendungen für Nichtprüfungsleistungen der Abschlussprüfungsgesellschaft nahestehender Unternehmen p.a.									
	2016		2017		2018		2019		2020	
	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist
Wien Holding GmbH	135,72	113,63	145,92	29,28	35,64	64,19	162,96	118,34	45,72	34,69
EuroVienna EU-consulting & -management GmbH	16,05	-	7,39	1,80	0,12	-	3,55	0,75	2,79	1,75
Haus der Musik Museum GmbH (vormals „Haus der Musik“ Betriebsgesellschaft m.b.H.)	1,43	0,41	1,19	0,42	1,90	0,18	0,19	0,18	3,30	3,11
KunstHausWien GmbH	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
MOZARTHAUS VIENNA Errichtungs- und Betriebs GmbH	0,78	-	0,78	-	-	-	-	-	-	-
Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien GmbH	4,24	4,02	0,80	1,07	0,27	0,30	1,26	0,36	1,30	-
UIV Urban Innovation Vienna GmbH	0,06	-	1,98	-	0,05	-	0,65	-	0,48	-
Vereinigte Bühnen Wien GmbH	12,91	20,75	4,85	24,55	13,36	10,94	15,18	23,04	13,21	16,22
WH Arena Projektentwicklung GmbH	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	-	-	1,73	1,85	5,68	5,19
WH Fernbus-Terminal Projektentwicklung GmbH	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	-	0,46	3,42	1,64
WH IT Services GmbH	1,73	1,17	2,52	0,36	1,81	1,07	3,34	1,29	2,79	-
WH Media GmbH	47,03	33,87	15,58	19,22	52,01	48,08	69,73	73,75	33,40	23,01

Vollkonsolidierte Konzern- gesellschaften des Jahres 2020 (auf Basis des Jahres 2019)	Aufwendungen für Nichtprüfungsleistungen der Abschlussprüfungsgesellschaft nahestehender Unternehmen p.a.									
	2016		2017		2018		2019		2020	
	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist
Wiener Donauraum Länden und Ufer Betriebs- und Entwicklungs GmbH	70,64	74,51	19,58	24,25	22,94	17,41	31,99	26,13	2,64	16,15
Wiener Sportstätten Betriebsgesellschaft m.b.H.	2,21	-	6,70	0,90	12,34	2,66	36,90	36,00	6,32	-
Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H.	18,24	-	3,00	-	3,06	0,24	0,24	0,36	0,54	-
WSE Wiener Standortentwicklung GmbH	0,89	0,83	-	-	1,03	8,63	9,17	0,41	3,82	1,28
Hafen Wien GmbH (vormals Wiener Hafen Management GmbH)	68,24	58,18	40,28	34,09	40,60	33,30	193,49	163,47	55,48	42,74
Jüdisches Museum der Stadt Wien Gesellschaft m.b.H.	1,84	0,41	1,88	0,42	2,27	0,18	1,31	0,96	3,10	2,86
„Stolz auf Wien“ Beteiligungs GmbH	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	-	n.a.
ARWAG Holding-Aktiengesellschaft	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	157,76	157,76
Summe	382,01	307,37	252,45	136,36	187,40	187,18	531,69	447,35	341,75	306,40

Quelle: Wien Holding GmbH, Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Der Stadtrechnungshof Wien hielt dazu fest, dass die niedrigeren Ist-Werte gegenüber den ursprünglich von der Wien Holding GmbH angegebenen Soll-Werten durch die unter Punkt 10.2.2.2 vom Stadtrechnungshof Wien definierten Prämissen resultierten. Die Nichtprüfungsleistungen hatten ursprünglich auch Leistungen umfasst, die nunmehr den Prüfungsleistungen zugeordnet waren.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte bei der Prüfung der Nichtprüfungsleistungen weiters fest, dass eine Vielzahl der von den Abschlussprüfungsgesellschaften erbrachten Nichtprüfungsleistungen (Unternehmensbewertungen, Lohn- und Gehaltsverrechnungen, Umgründungen etc.) eine erkennbare Nähe zu jahresabschlussbezogenen Sachverhalten aufwies.

Darüber hinaus waren die Prüfungsgesellschaften - wie bereits erwähnt - teilweise über erhebliche und maßgebliche Zeiträume sowie vereinzelt ohne Unterbrechung für die Wien Holding GmbH oder eine ihrer Konzerngesellschaften tätig.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte in der nachfolgenden Tabelle 4 das Verhältnis der Aufwendungen für Prüfungsleistungen zu jenen für Nichtprüfungsleistungen für

den Zeitraum der Jahre 2016 bis 2019 dar. Die Darstellung des Jahres 2020 war aufgrund fehlender endgültiger Ist-Werte nicht möglich:

Tabelle 4: Verhältnis von Prüfungsleistungen zu Nichtprüfungsleistungen

Vollkonsolidierte Konzerngesellschaften des Jahres 2020	Verhältnis der Prüfungsleistungen zu den Nichtprüfungsleistungen in %			
	2016	2017	2018	2019
Wien Holding GmbH	131,2	34,1	96,7	175,2
EuroVienna EU-consulting & -management GmbH	-	14,9	-	7,2
Haus der Musik Museum GmbH (vormals „Haus der Musik“ Betriebsgesellschaft m.b.H.)	5,0	4,9	2,5	2,5
KunstHausWien GmbH	-	-	-	-
MOZARTHAUS VIENNA Errichtungs- und Betriebs GmbH	-	-	-	-
Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien GmbH	49,3	12,9	3,1	3,8
UIV Urban Innovation Vienna GmbH	-	-	-	-
Vereinigte Bühnen Wien GmbH	157,2	186,0	82,9	174,5
WH Arena Projektentwicklung GmbH	n.a.	n.a.	-	37,3
WH Fernbus-Terminal Projektentwicklung GmbH	n.a.	n.a.	n.a.	9,5
WH IT Services GmbH	13,3	3,9	12,4	14,4
WH Media GmbH	190,8	216,4	496,7	518,6
Wiener Donauraum Länden und Ufer Betriebs- und Entwicklungs GmbH	436,5	80,4	99,5	134,6
Wiener Sportstätten Betriebsgesellschaft m.b.H.	-	3,6	18,5	182,1
Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H.	-	-	1,1	1,7
WSE Wiener Standortentwicklung GmbH	5,0	-	84,6	3,2
Hafen Wien GmbH (vormals Wiener Hafen Management GmbH)	67,9	33,9	37,3	247,7
Jüdisches Museum der Stadt Wien Gesellschaft m.b.H.	n.a.	2,8	2,5	13,3
„Stolz auf Wien“ Beteiligungs GmbH	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
ARWAG Holding-Aktiengesellschaft	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Summe	79,3	32,6	61,7	194,9

Quelle: Wien Holding GmbH, Berechnung: Stadtrechnungshof Wien

Der Stadtrechnungshof Wien stellte anhand des Verhältnisses der Prüfungsleistungen zu den Nichtprüfungsleistungen fest, dass die Honorare für die o.a. jahresabschlussbezogenen Nichtprüfungsleistungen in einigen Gesellschaften ein nicht unerhebliches Ausmaß erreichten (in einer Gesellschaft bis zu 5,19-mal so hoch wie das Prüfungshonorar).

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl aufgrund der von ihm getätigten Feststellungen eine adäquate Begrenzung zwischen der mit Prüfungsleistungen beauftragten Abschlussprüfungsgesellschaft und den von ihr erbrachten unmittelbaren jahresab-

schlussbezogenen Nichtprüfungsleistungen vorzusehen, um die Unabhängigkeit der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers noch besser zu gewährleisten.

Als geeigneter Bewertungsschlüssel wäre nach Meinung des Stadtrechnungshofes Wien das maximale Verhältnis der jährlichen Nichtprüfungsleistungen zu den Prüfungsleistungen vorzusehen und in der neu zu verabschiedenden Konzernrichtlinie zu definieren.²⁶ Für die Umsetzung dieser Empfehlung wären gleichfalls die Ist-Werte der Nichtprüfungsleistungen von den Konzerngesellschaften bei der Wien Holding GmbH einzumelden.

11. Feststellungen

Mit der Umsetzung der im Rahmen der Prüfung getroffenen Empfehlungen würde nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien

- die Stärkung der Einhaltung des Grundsatzes des Verbotes der Selbstprüfung,
- die Stärkung des Wettbewerbes und die Verbesserung der Marktposition der Wien Holding GmbH im Rahmen der Auswahl und Bestellung der Abschlussprüfenden einschließlich der Möglichkeiten zur Optimierung der Kosten-Nutzen-Relation,
- die strukturelle Vermeidung engmaschiger personeller oder sonstiger Verflechtungen und
- die Stärkung der Position der Unabhängigkeit der Abschlussprüfenden erfolgen.

12. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung Nr. 1:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Wien Holding GmbH eine Konzernrichtlinie zu verabschieden, die den Prozess der Auswahl, Bestellung und Abberufung für alle Konzerngesellschaften regelt (s. Punkt 9.).

²⁶ In der betrieblichen Praxis besteht für PIE eine Honorarbegrenzung für Nichtprüfungsleistungen („Fee Cap“). Der „Fee Cap“ ermittelt sich für ein bestimmtes Geschäftsjahr als $\frac{\text{Ø der Honorare für die Durchführung von Prüfungsleistungen der 3 vorangegangenen Geschäftsjahre}}{\text{Ø (Honorare Prüfungsleistungen [Jahr 1 bis 3])}} \leq 70 \%$; eine analoge Anwendung auf den Wien Holding-Konzern wäre anzustreben

Stellungnahme der Wien Holding GmbH:

Bisher wurden, wie vom Stadtrechnungshof Wien auch bestätigt, von allen Konzerngesellschaften die jeweiligen gesetzlichen Regelungen eingehalten bzw. freiwillig übererfüllt. Beispiele hierfür sind die freiwilligen Abschlussprüfungen sowie die freiwilligen Prüferinnenwechsel bzw. Prüferwechsel je Geschäftsbereich. Gemäß der Empfehlung wird dieser bereits gelebte und mittels Aktenvermerk dokumentierte Prozess derzeit evaluiert und in einer zusammenfassenden Konzernrichtlinie festgehalten.

Empfehlung Nr. 2:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Wien Holding GmbH generell, eine verpflichtende externe Rotation der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers für 5-fach große Gesellschaften nach einem Zeitraum von höchstens 7 Jahren einzuhalten und eine zumindest 7-jährige Cooling-off-Periode im Anschluss vorzusehen. Für alle innerhalb des Wien Holding-Konzerns verbleibenden, nicht 5-fach großen Gesellschaften wäre eine Verkürzung der Cooling-off-Periode unter Beachtung der im UGB vorgesehenen Mindestfrist von 3 Jahren grundsätzlich möglich. Eine Aufnahme als verbindliche Festlegung in die auszuarbeitende Konzernrichtlinie wäre anzustreben (s. Punkt 10.2.1).

Stellungnahme der Wien Holding GmbH:

Derzeit finden im Wien Holding-Konzern, wie gesetzlich verlangt, regelmäßige Prüferinnenwechsel bzw. Prüferwechsel statt. Gemäß der Empfehlung wird aktuell eine Regelung in der entsprechenden Konzernrichtlinie evaluiert, welche zusätzlich eine Rotation der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorsieht.

Empfehlung Nr. 3:

Im Speziellen wäre bei der ARWAG Holding-Aktiengesellschaft - bei der das Prüfungsmandat der aktuellen Abschlussprüferin bis zum Jahr 1990 zurückreichte - ein

Wechsel der Abschlussprüferin vorzunehmen. Dies auch aus der Tatsache, dass die Abschlussprüfungen der Gesellschaften des Geschäftssegmentes Immobilienmanagement durch eine andere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfolgten (s. Punkt 10.2.1).

Stellungnahme der Wien Holding GmbH:

Bei der ARWAG Holding-Aktiengesellschaft handelt es sich um eine AG mit eigenem Aufsichtsrat, welcher gesetzlich für die Auswahl der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers verantwortlich ist. Da die ARWAG Holding-Aktiengesellschaft erst seit Ende des Jahres 2020 als Konzerngesellschaft anzusehen ist, konnten bisherige Bestellungen nicht zentral von der Wien Holding GmbH beeinflusst werden. Künftig wird die derzeit in Erstellung befindliche Richtlinie im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten auch für die ARWAG Holding-Aktiengesellschaft verbindlich sein.

Empfehlung Nr. 4:

Eine Prüfung der Dauer des Prüfungsmandates bei den Tochter- und Enkelgesellschaften der ARWAG Holding-Aktiengesellschaft wurde empfohlen (s. Punkt 10.2.1).

Stellungnahme der Wien Holding GmbH:

Bei der ARWAG Holding-Aktiengesellschaft-Gruppe handelt es sich um eine AG mit eigenem Aufsichtsrat, welcher gesetzlich für die Auswahl der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers verantwortlich ist. Da die ARWAG Holding-Aktiengesellschaft erst seit Ende des Jahres 2020 als Konzerngesellschaft anzusehen ist, konnten bisherige Bestellungen nicht zentral von der Wien Holding GmbH beeinflusst werden. Künftig wird die derzeit in Erstellung befindliche Richtlinie im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten auch für die ARWAG Holding-Aktiengesellschaft-Gruppe verbindlich sein.

Empfehlung Nr. 5:

Ein weiterführendes Monitoring der endgültigen Abschlussprüferhonorare durch die Wien Holding GmbH wurde empfohlen, wobei die jährlichen Ist-Werte für Prüfungsleistungen von den jeweiligen Konzerngesellschaften einzumelden wären. Die Prämissen für die Ist-Werte wären in der zu verabschiedenden Konzernrichtlinie zu definieren (s. Punkt 10.2.2.2).

Stellungnahme der Wien Holding GmbH:

Wie vom Stadtrechnungshof Wien angeführt, wurde die Ausschreibung sowie die Prüfung der Angebote weitgehend zentral von der Wien Holding GmbH betreut. Zusätzlich sind die Prüfungskosten der Einzelgesellschaften zu budgetieren und werden im Zuge des periodischen Plan-Ist-Vergleiches verplausibilisiert. Wie vom Stadtrechnungshof Wien angeregt, wird dieser Prozess nun detailliert ausgearbeitet und in der entsprechenden Richtlinie berücksichtigt.

Empfehlung Nr. 6:

Eine adäquate Begrenzung zwischen der mit Prüfungsleistungen beauftragten Abschlussprüfungsgesellschaft und den von ihr erbrachten unmittelbaren jahresabschlussbezogenen Nichtprüfungsleistungen wäre vorzusehen, um die Unabhängigkeit der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers noch besser zu gewährleisten (s. Punkt 10.4).

Stellungnahme der Wien Holding GmbH:

Die Empfehlung wird in der derzeit in Erstellung befindlichen Richtlinie berücksichtigt.

Empfehlung Nr. 7:

Zur Honorarbegrenzung für Nichtprüfungsleistungen könnte das maximale Verhältnis der jährlichen Nichtprüfungsaufwendungen zu den Prüfungsaufwendungen in

der neu zu verabschiedenden Konzernrichtlinie definiert werden. Für die Umsetzung dieser Empfehlung wären gleichfalls die Ist-Werte der Nichtprüfungsleistungen von den Konzerngesellschaften bei der Wien Holding GmbH einzumelden (s. Punkt 10.4).

Stellungnahme der Wien Holding GmbH:

Eine entsprechende Regelung im Umgang mit den Nichtprüfungsleistungen wird im Rahmen der Erstellung der entsprechenden Konzernrichtlinie evaluiert.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Mag. Werner Sedlak, MA

Wien, im Oktober 2021